

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 29. Juli 2022

www.ris.bka.gv.at

Nr. 71 Verordnung: **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden der politischen Bezirke Kirchdorf, Linz-Land und Steyr-Land über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen“) genehmigt wird**

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden der politischen Bezirke Kirchdorf, Linz-Land und Steyr-Land über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen“) genehmigt wird

Auf Grund des § 2 Z 3, des § 4 und des § 5 Abs. 1 und 2 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (Oö. GemVG), LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Kirchdorf mit Ausnahme der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems, der Gemeinden des politischen Bezirks Linz-Land mit Ausnahme der Gemeinden Hörsching, Leonding, Pasching und Traun sowie aller Gemeinden des Bezirks Steyr-Land über die Bildung eines Gemeindeverbands für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes („Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen“) wird genehmigt.

(2) Der Wortlaut der im Abs. 1 genannten Vereinbarung ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Langer-Weninger
Landesrätin

Anlage



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>